



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 05.03.2024

Umressortierung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus bezüglich der Zuständigkeit für Staatsforsten und Jagd an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wann wurden rechtliche Maßnahmen (z. B. Bayerisches Zuständigkeitsgesetz) zum Vollzug des Zuständigkeitswechsels getroffen? 3
- 1.2 Welche rechtlichen Maßnahmen (z. B. Bayerisches Zuständigkeitsgesetz) wurden zum Vollzug des Zuständigkeitswechsels getroffen? 3
- 1.3 Wo sind diese ggf. veröffentlicht? 3
- 2.1 Welche fachlichen und rechtlichen Zuständigkeiten in Bezug auf Staatsforsten und das Jagdwesen verbleiben im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus? 3
- 2.2 Welche Auswirkungen haben die Ressortzuständigkeitsänderungen auf den Zuschnitt der jeweiligen Staatsministerien im Hinblick auf die Schaffung neuer Referate, Personalbedarf, Dienstposten und deren Verankerung in der jeweiligen Ministerialbürokratie sowie ggf. Versetzungen? 3
- 2.3 Wie viele Referate und (Plan-)Stellen sind von der Neuorganisation im jeweiligen Haus betroffen (bitte Angabe der Anzahl der Referate und [Plan-]Stellen separat)? 4
- 3.1 Welche Höhe der Kosten verursacht der Zuständigkeitswechsel für den Haushalt? 4
- 3.2 In welchen Bereichen verursacht der Zuständigkeitswechsel Kosten für den Haushalt? 4
- 3.3 Unter welchen Haushaltstiteln sind diese vermerkt, vorgesehen oder berücksichtigt? 4
4. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um einen reibungslosen Übergang der Zuständigkeiten für die beteiligten und betroffenen Rechtskreise und die nachgelagerten staatlichen Behörden zu gewährleisten? 4
- 5.1 Wurde zum Zuständigkeitswechsel der Beauftragte der Staatsregierung für Entbürokratisierung konsultiert? 4

5.2	Wurde zum Zuständigkeitswechsel der Bayerische Normenkontrollrat konsultiert (bekanntermaßen sind ggf. inhaltliche Stellungnahmen nicht öffentlich und werden hiermit originär auch nicht erfragt – über eine ggf. großzügigere und transparentere Handhabung dieser Regeln würde sich der Fragesteller durchaus dankbar zeigen)?	4
6.	Nachdem gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Jagdgesetz (Bay-JagdG) die Forstbehörden Gutachten für den räumlichen Bereich der Hegegemeinschaften erstellen, frage ich die Staatsregierung, ändert der ministerielle Zuständigkeitswechsel etwas an der praktischen Umsetzung dieser Festlegung, insbesondere hinsichtlich des fachlichen Austausches bei der tatsächlichen Festlegung der Abschusspläne?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 15.05.2024

- 1.1 Wann wurden rechtliche Maßnahmen (z. B. Bayerisches Zuständigkeitsgesetz) zum Vollzug des Zuständigkeitswechsels getroffen?**
- 1.2 Welche rechtlichen Maßnahmen (z. B. Bayerisches Zuständigkeitsgesetz) wurden zum Vollzug des Zuständigkeitswechsels getroffen?**
- 1.3 Wo sind diese ggf. veröffentlicht?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Umressortierung wurde gemäß Art. 49 Bayerische Verfassung (BV) am 08.11.2023 mit der Zustimmung des Landtags wirksam. Die nachfolgende Umsetzung in der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) sowie die Anpassung der Ressortnamen im Landesrecht werden derzeit vorbereitet und abgestimmt.

- 2.1 Welche fachlichen und rechtlichen Zuständigkeiten in Bezug auf Staatsforsten und das Jagdwesen verbleiben im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus?**

Folgende Zuständigkeiten verbleiben am Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF):

- Waldgesetzgebung
- Gesetzgebung im Bereich Forstrechte
- Forstaufsicht über den Staatswald
- Förderung des Staatswaldes für besondere Gemeinwohlleistungen (bGWL)

- 2.2 Welche Auswirkungen haben die Ressortzuständigkeitsänderungen auf den Zuschnitt der jeweiligen Staatsministerien im Hinblick auf die Schaffung neuer Referate, Personalbedarf, Dienstposten und deren Verankerung in der jeweiligen Ministerialbürokratie sowie ggf. Versetzungen?**

Dem StMELF ist eine Beantwortung erst nach Abschluss der strukturellen Anpassungen möglich, die derzeit noch in Prüfung ist.

Im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wurden die übernommenen Zuständigkeiten für die Jagd und das Unternehmen Bayerische Staatsforsten der Abteilung 9 zugewiesen, die die neue Bezeichnung „Erneuerbare Energien, Staatsforsten, Jagd“ erhielt. In der Abteilung 9 wurden ein neues Referat 97 „Rechtsaufsicht Bayerische Staatsforsten“ sowie ein neues Referat 98 „Oberste Jagdbehörde“ eingerichtet. Der Personalbedarf (insgesamt zwei Referatsleitungen und acht

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) wurde zunächst durch die Versetzung von zwei Bediensteten sowie die Abordnung für die Dauer von vorerst sechs Monaten von acht Beschäftigten des bisherigen StMELF an das StMWi gedeckt.

2.3 Wie viele Referate und (Plan-)Stellen sind von der Neuorganisation im jeweiligen Haus betroffen (bitte Angabe der Anzahl der Referate und [Plan-]Stellen separat)?

Im StMWi wurden zwei Referate neu eingerichtet; im Hinblick auf Referate des StMELF wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

Soweit mit der Frage nach „betroffenen“ (Plan-)Stellen die umgesetzten Stellen gemeint sind, wurden anlässlich der Umressortierung der Zuständigkeit für die Bayerischen Staatsforsten und der Jagd zehn Stellen aus dem Einzelplan 08 (StMELF) in den Einzelplan 07 (StMWi) umgesetzt.

3.1 Welche Höhe der Kosten verursacht der Zuständigkeitswechsel für den Haushalt?

3.2 In welchen Bereichen verursacht der Zuständigkeitswechsel Kosten für den Haushalt?

3.3 Unter welchen Haushaltstiteln sind diese vermerkt, vorgesehen oder berücksichtigt?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch den Zuständigkeitswechsel entstanden keine zusätzlichen Kosten.

4. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um einen reibungslosen Übergang der Zuständigkeiten für die beteiligten und betroffenen Rechtskreise und die nachgelagerten staatlichen Behörden zu gewährleisten?

Neben den organisatorischen und personellen Maßnahmen (siehe Antwort zu Frage 2.2) wurden insbesondere die nachgeordneten Behörden sowie weitere betroffene Stellen über den Zuständigkeitswechsel informiert.

5.1 Wurde zum Zuständigkeitswechsel der Beauftragte der Staatsregierung für Entbürokratisierung konsultiert?

5.2 Wurde zum Zuständigkeitswechsel der Bayerische Normenkontrollrat konsultiert (bekanntermaßen sind ggf. inhaltliche Stellungnahmen nicht öffentlich und werden hiermit originär auch nicht erfragt – über eine ggf. großzügigere und transparentere Handhabung dieser Regeln würde sich der Fragesteller durchaus dankbar zeigen)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellungen berühren den Kernbereich des Handelns der Staatsregierung im Vorfeld der Entscheidungsfindung und sind daher vom parlamentarischen Auskunftsrecht nicht umfasst.

- 6. Nachdem gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Jagdgesetz (Bay-JagdG) die Forstbehörden Gutachten für den räumlichen Bereich der Hegegemeinschaften erstellen, frage ich die Staatsregierung, ändert der ministerielle Zuständigkeitswechsel etwas an der praktischen Umsetzung dieser Festlegung, insbesondere hinsichtlich des fachlichen Austausches bei der tatsächlichen Festlegung der Abschusspläne?**

Die Erstellung der Forstlichen Gutachten fällt weiterhin in die Zuständigkeit des StMELF. Dass die Forstbehörden die Gelegenheit erhalten, sich zu den eingetretenen Wildschäden zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjüngung darzulegen, ist in Art. 32 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Jagdgesetz festgelegt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.